

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugsspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 Pf. monatl. Einzelne Nr. 20 Pf.
Sprechstelle: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundseite oder deren Raum im Ankündigungs-
teil 2 M., die 66 mm breite Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 4 M.,
unter Einschluß 5 M. — Erhöhung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Handtags-Beilage, Synodal-Beilage, Beziehungskarten der Verwaltung des Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbilanz
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Pflanzensamen auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Überleitung (und preisgeleichen Verteilung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 103

Donnerstag, 5. Mai

1921

Vom Besoldungsunterausschuß des Landtages.

Dresden, 4. Mai. Der Unterausschuß für die Besoldungsordnung trat gestern in die Beratung der Gruppen I bis III der Besoldungsordnung ein. Oberregierungsrat Schulz legte zunächst zur Information des Ausschusses die Grundsätze dar, die für die Einstellung der einzelnen Beamten, integriert in diese Gruppen für die Regierung maßgebend gewesen sind, und gab auf einige Anfragen hierzu die nötige Auffklärung. In der Aussprache wurde besonders der Meinung Ausdruck gegeben, daß die weiblichen Kräfte in der Besoldungsordnung nicht gleich den männlichen Kräften behandelt worden seien, der Grundsatz der Gleichstellung müsse aber auf alle Fälle durchgeführt werden. Die Regierung wies die erste Vermutung zurück und erklärte, daß, soweit gleiche Leistungen in Frage kämen, auch gleiche Einstellung erfolgt sei. Sachliche Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Aurechnung von Kriegsjahren.

Die auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1916 für die Kalenderjahre 1914 bis 1918 erlassenen Bestimmungen sehen eine Aurechnung von Kriegsjahren bei Kriegsteilnehmern vor, die als Angehörige des deutschen Heeres u. a. an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, aber die — ohne vor dem Feind gekommen zu sein — sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben. Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird für jedes Kalenderjahr (1914 bis 1918) der gesamten Militärdienstzeit ein Kriegsjahr hinzugerechnet.

Die Zeit unverehuldeiter Kriegsgefangenschaft wird als aktive Militärdienstzeit angerechnet. Sie findet auch für die Aurechnung von Kriegsjahren Berücksichtigung, aber nur dann, wenn für die Kalenderjahre, in welche die Gefangenenseite fällt, Bestimmungen über ihre Aurechnung als Kriegsjahre erlassen sind, die Kriegsgefangenen außerdem in der Gefangenschaft besonderen Gefahren an Leben und Gesundheit ausgesetzt waren, und wenn für das gleiche Kalenderjahr nicht schon aus den im ersten Absatz genannten Gründen die Aurechnung eines Kriegsjahrs in Frage kommt.

Da die Bestimmungen lediglich für die Kalenderjahre 1914 bis 1918 erlassen sind, ist die Aurechnung des Kalenderjahrs 1919 und der folgenden Jahre als Kriegsjahre auch für Kriegsgefangene ausgeschlossen.

Note der Reparationskommission an die Kriegslastenkommision.

Paris, 4. Mai. Havas. Die Reparationskommission hat unter dem 3. Mai an die Kriegslastenkommision eine Note gerichtet, worin sie erklärt, daß Deutschland gegen den Artikel 235 des Friedensvertrages verstoßen habe, dadurch daß es bis zum 1. Mai nicht die Summe von 12 Milliarden Goldmark bezahlt hat, die es von dem am 1. Mai fälligen Beitrag von 20 Milliarden Goldmark noch schuldete. Sie erinnerte erneut an die Weigerung Deutschlands, am 23. April d. J. eine erste Abzahlung von einer Milliarde Goldmark zu leisten. Diese Weigerung, die einen Verstoß gegen den Vertrag darstellte, wurde sämtlichen beteiligten Mächten zur Kenntnis gebracht, zweitens an die am 22. April d. J. von der Berliner Regierung erfolgten Absehung der Forderung, den Reichsbankstand der Reichsbank nach den Reichsbanknoten von Köln und Koblenz zu überführen, drittens an die Weigerung, der Bank von Frankreich den Betrag von einer Milliarde Goldmark anzuzahlen. Die Reparationskommission mache von diesem Verstoße sofort allen beteiligten Mächten Mitteilung gemäß der Bestimmung des § 11 Anlage 2 zu Teil 6 des Friedensvertrages.

Die Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.

London, 4. Mai. Die "Times" meldet aus New York, daß wahrscheinlich David Jayne Hill zum Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin ernannt werden wird. Hill hatte diesen Posten in den Jahren 1908 bis 1911 inne.

Die Verhandlungen in London.

Die Übereinstimmung des Obersten Rates.

London, 3. Mai. (Reuter.) Der Oberste Rat kam nach langer Diskussion zu einer vollständigen Übereinstimmung über den Inhalt der Deutschen zu überlegenden Mitteilung. Der Reparationsausschuß tritt heute abend zusammen, um das Protokoll aufzustellen. Eine weitere Sitzung des Obersten Rates wird morgen nachmittag stattfinden. Das Protokoll wird nicht später als am 6. Mai abgeschlossen werden und Deutschland muß spätestens am 12. Mai antworten. Deutschland muß jährlich 100 Mill. Pf. Sterl. zahlen und außerdem eine Abgabe von 25 Proz. von der deutschen Ausfuhr. Die Bonds im Betrage von 600 Mill. sollen jetzt in 1900 Mill. Pf. Sterl. umgewandelt werden, insgesamt also von 2500 Mill. Pf. Sterl. angegeben werden, abgesehen von Bonds im Betrage von 4250 Mill. Pf. Sterl. Sterl., die nach der Zahlungsfähigkeit Deutschlands ausgegeben werden sollen. Die Bonds bringen 5 Proz. Zinsen, und es wird ein Schuldenbegrenzungsbond von 1 Proz. vorhanden sein, sodass die für den Zinsendienst für die im November auszugebenden Bonds im Betrage von 2500 Mill. Pf. Sterl. erforderliche Summe 1500 Mill. Pf. ausmachen wird. Wenn die Einschämme aus der Zahlungszahlung von 100 Mill. Pf. Sterl. und der 25prozentigen Ausfuhrabgabe mehr ergeben als die erforderlichen 150 Millionen, so wird ein genügender Teil der in Reserve gehaltenen 4250 Mill. Pf. und befragten Bonds ausgegeben werden, um den Überschuss aufzuheben. Es wird eine Abgabe von einem weiteren Prozent der deutschen Ausfuhr erhoben werden, wodurch der Gesamtbetrag auf 26 Proz. steigt, um die Summe zu erreichen, die zur Bezahlung der Zinsen für die in Reserve gehaltenen Bonds nötig ist. Man rechnet damit, daß jede Serie innerhalb 37 Jahren, vom Datum der Ausgabe gerechnet, ausgelöscht sein wird. Unter keinen Umständen kann die deutsche Verbündlichkeit 6 Proz. des Gesamtbetrages der Bonds überschreiten. Mit diesem Beitrag werden die deutschen Zölle oder andere Einnahmen belastet werden, die den Reparationsausschuß vorbehalten sind. Der Reparationsausschuß wird die Bonds nach dem vereinbarten Verhältnisse unter den Verbündeten verteilen.

London, 4. Mai. Der Sonderberichterstatter von Havas in London meldet: Da im Laufe des gestrigen Abends Übereinstimmung ergolgt wurde, hätte die Konferenz beendet werden können. Die Verbündeten zogen es jedoch vor, die Vertreter der Reparationskommission nach London zu rufen, um sofort den Wortlaut der Note festzu-

legen, welche die Reparationskommission bis zum 6. Mai übermitteln muß. Auf diese Weise werden, wenn die Verbündeten auseinandergehen, alle Fragen bis auf die kleinsten Einzelheiten geregelt sein. Die Vergörung um 24 Stunden bietet also nur Vorteile. Einige Vorschläge der Verbündeten häufen sich in einem Haufen, doch ein auch nur entfernt nennenswerter Rupen für die Verbündeten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Alle diese Schwierigkeiten beauftragt der Reichstagabgeordnete Dr. Reichert in einem seiner berühmtesten Aufsätze in den "Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk", in dem er sich über die Frage der Gegenmaßnahmen von deutscher Seite folgendermaßen äußert:

Die rheinische Industrie führt gewissermaßen in der Folie. Sie zieht auf jeden Fall Zolleinfuhr auf die Einfuhr von Roh- und Halbfäden über die West- oder Ostgrenze, mag sie auf die Ausfuhr nach Norden oder Süden angewiesen sein. Nur für den Bezug und für den Absatz innerhalb des belegten Gebietes ist sie noch frei. Die Folge wird sein, daß die rheinischen Firmen bestrebt sein werden, künftig möglichst das nahegelegene rheinische Geschäft zu pflegen, ebenso wie die Industrie im unbesetzten Deutschland größtenteils Geschäfte östlich der rheinischen Zolllinie vorziehen wird. Da aber Millionen von Industriebeziehungen in Einfuhr und Verkauf, im Rechtsbezug und Warenlieferungen über die östliche Rheinfront hinüber und herüber führen; werden zahlreiche Geschäfte unter die Zollbelastung fallen, soweit nicht Vereinbarungen zwischen den Konkurrenzfirmen über den Absatz oder über die Abteilung von Aufträgen stattfinden. Es liegt sich leicht der Fall denken, daß z. B. eine rheinische Baumwollweberei auf vorliegende Aufträge aus dem östlichen Deutschland verzichtet, wenn sie dafür in solche Aufträge einzutreten kann, welche im unbesetzten Gebiet gelegene Webereien mit rheinischen Bestellern abgeschlossen haben. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, daß sich auf diese Weise ein voller Ausgleich von Aufträgen schaffen liege, welche die diesseits und jenseits der Rheinfront anlasslichen Fabrikanten aller Wirtschaftsgüter anstreben könnten. Vielmehr werden bei der verhältnismäßig hohen Leistungsfähigkeit der rheinischen Industrie die belegten Gebiete bei weitem nicht sowiel Absatz bieten, wie ihn die im unbegrenzt Deutschland liegenden Fabriken in den Gegenenden östlich der Verbannungszone finden können. Daher müssen die rheinischen Werke, wollen sie größere Arbeitslosigkeit vermeiden, nach wie vor dem Geschäft in dem rheinisch-deutschen Deutschland nachgehen, auf die Gefahr hin, von der Zollschutz getroffen zu werden. Das deutsche Reich hat bei seinen bekannten militärischen Finanzlagen keine Mittel, um solche Zölle zu tragen und den betreffenden Kreisen Schaden zu setzen. Die Streitfrage, ob der Verfaßt oder der Abnehmer die Zölle bez. die statutäre Gebühr der Verbannungszone beim Verkauf über die Rheinfrontlinie zu tragen hat, erfüllt jetzt schon die Erörterungen der Fachpresse und Fachverbände. Nur der naheliegende Schluß, daß die Lieferbedingungen und unter diesen der Art der Erfüllung die Frage entscheidet, ist nicht viel gebracht. Tropfend wird der Briefwechsel mit den Geschäftsfreunden klagen auf Klagen häufen. Daher werden die Fachverbände der Industrie, mögen es Syndikate, Kartelle oder Konventionen sein, nicht um die Frage herumkommen, in ihren Preis-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu entscheiden, ob sie die Zollbelastung auf ihre Mitglieder als Lieferanten oder auf ihre Kunden als Abnehmer abwälzen wollen. Sollen die beiderseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem belegten und unbegrenzt Deutschland aufrechterhalten bleiben — das ist nicht nur eine dringende wirtschaftliche, sondern auch eine wichtige politische Angelegenheit —, dann muß diese Frage auf gütlichem Wege gelöst werden. Macht sich doch jetzt schon Zurückhaltung der Besteller gegenüber den rheinischen Lieferanten recht unangenehm bemerkbar. Jetzt muß sich zeigen, inwieweit die deutschen Industriellen und Kaufleute gesonnen sind, ihre so häufig geübte Versicherung in die Tat umzusetzen, daß keine Gewalt die Zusammengehörigkeit der ost- und rheinisch-deutschen Deutschen trennen könnte. Wer legt noch in der wirtschaftlichen Lage B. im Rheinland, das schon so

Amerika und die Maßnahmen gegen Deutschland.

Paris, 3. Mai. Zu der Londoner Exchange-Meldung, der Staatssekretär Hughes habe dem französischen Botschafter Jusserand mitgeteilt, die Vereinigten Staaten von Amerika seien jeder Maßnahme feindlich, die Deutschland wirtschaftlich vernichten könne, erklärte die "Liberté", sie könne nach zuverlässigen Meldungen die Versicherung geben, daß Staatssekretär Hughes niemals dem französischen Botschafter in Washington derartiges gesagt habe. Er habe sich darauf bekräftigt, im zu versichern, die Vereinigten Staaten von Amerika würden nichts unternehmen, was die Haltung Frankreichs beeinflussen könnte.

Deutsch-niederländisches Abkommen.

Berlin, 3. Mai. Der niederländische 14 000 Tonnen-Passagierdampfer "Endantia" sank nach einer Explosion am 16. März 1916 bei dem Leuchtturm Koedhinder nicht weit von der niederländischen Küste. Die deutsche und die niederländische Regierung kamen schon im Jahre 1917 überein, nach Beendigung des Krieges eine internationale Untersuchungskommission im Sinne der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 mit der Untersuchung der Angelegenheit zu beauftragen. Ein diesbezügliches Unter-

suchungskomitee zwischen Deutschland und den Niederlanden ist nunmehr unterzeichnet worden.

Die Untersuchungskommission, die aus einem Schweizer Juristen als Vorsitzenden und je einem dänischen und schwedischen Marineoffizier und zwei von der deutschen und der niederländischen Regierung zu ernannten Mitgliedern besteht, wird ihre Sitzungen im Haag aufnehmen.

Marineaktion nur mit Zustimmung Amerikas.

London, 3. Mai. In den Verhandlungen über die vorzunehmenden Gewaltsmaßnahmen gegen Deutschland einigte man sich darauf hin, die Flottendemonstrationen oder etwaige sonstige Marineaktionen vorläufig aufzuschieben, bis die Vereinigten Staaten von Amerika über diese Frage sich geäußert hätten. Man wird sich also offiziell an die amerikanische Regierung wenden, um ihre Zustimmung zu dieser Maßnahme zu erhalten, wahrscheinlich, weil die Handelsinteressen und der Verkehr Amerikas mit Deutschland dadurch berührt werden.

Die Zollabsperrung des besetzten Gebietes.

Die Schwierigkeiten, welche die Durchführung der neuen rheinischen Zolllinie finden, übersteigt schon jetzt sicherlich alle Erwartungen des geistigen Vaters des Gedankens. Persönliche und soziale Schwierigkeiten häufen sich in einem Haufen, doch ein auch nur entfernt nennenswerter Rupen für die Verbündeten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Alle diese Schwierigkeiten beauftragt der Reichstagabgeordnete Dr. Reichert in einem seiner berühmtesten Aufsätze in den "Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk", in dem er sich über die Frage der Gegenmaßnahmen von deutscher Seite folgendermaßen äußert:

Die rheinische Industrie führt gewissermaßen in der Folie. Sie zieht auf jeden Fall Zolleinfuhr auf die Einfuhr von Roh- und Halbfäden über die West- oder Ostgrenze, mag sie auf die Ausfuhr nach Norden oder Süden angewiesen sein. Nur für den Bezug und für den Absatz innerhalb des belegten Gebietes ist sie noch frei. Die Folge wird sein, daß die rheinischen Firmen bestrebt sein werden, künftig möglichst das nahegelegene rheinische Geschäft zu pflegen, ebenso wie die Industrie im unbesetzten Deutschland größtenteils Geschäfte östlich der rheinischen Zolllinie vorziehen wird. Da aber Millionen von Industriebeziehungen in Einfuhr und Verkauf, im Rechtsbezug und Warenlieferungen über die östliche Rheinfront hinüber und herüber führen; werden zahlreiche Geschäfte unter die Zollbelastung fallen, soweit nicht Vereinbarungen zwischen den Konkurrenzfirmen über den Absatz oder über die Abteilung von Aufträgen stattfinden. Es liegt sich leicht der Fall denken, daß z. B. eine rheinische Baumwollweberei auf vorliegende Aufträge aus dem östlichen Deutschland verzichtet, wenn sie dafür in solche Aufträge einzutreten kann, welche im unbesetzten Gebiet gelegene Webereien mit rheinischen Bestellern abgeschlossen haben. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, daß sich auf diese Weise ein voller Ausgleich von Aufträgen schaffen liege, welche die diesseits und jenseits der Rheinfront anlasslichen Fabrikanten aller Wirtschaftsgüter anstreben könnten. Vielmehr werden bei der verhältnismäßig hohen Leistungsfähigkeit der rheinischen Industrie die belegten Gebiete bei weitem nicht sowiel Absatz bieten, wie ihn die im unbegrenzt Deutschland liegenden Fabriken in den Gegenenden östlich der Verbannungszone finden können. Daher müssen die rheinischen Werke, wollen sie größere Arbeitslosigkeit vermeiden, nach wie vor dem Geschäft in dem rheinisch-deutschen Deutschland nachgehen, auf die Gefahr hin, von der Zollschutz getroffen zu werden. Das deutsche Reich hat bei seinen bekannten militärischen Finanzlagen keine Mittel, um solche Zölle zu tragen und den betreffenden Kreisen Schaden zu setzen. Die Streitfrage, ob der Verfaßt oder der Abnehmer die Zölle bez. die statutäre Gebühr der Verbannungszone beim Verkauf über die Rheinfrontlinie zu tragen hat, erfüllt jetzt schon die Erörterungen der Fachpresse und Fachverbände. Nur der naheliegende Schluß, daß die Lieferbedingungen und unter diesen der Art der Erfüllung die Frage entscheidet, ist nicht viel gebracht. Tropfend wird der Briefwechsel mit den Geschäftsfreunden klagen auf Klagen häufen. Daher werden die Fachverbände der Industrie, mögen es Syndikate, Kartelle oder Konventionen sein, nicht um die Frage herumkommen, in ihren Preis-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu entscheiden, ob sie die Zollbelastung auf ihre Mitglieder als Lieferanten oder auf ihre Kunden als Abnehmer abwälzen wollen. Sollen die beiderseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem belegten und unbegrenzt Deutschland aufrechterhalten bleiben — das ist nicht nur eine dringende wirtschaftliche, sondern auch eine wichtige politische Angelegenheit —, dann muß diese Frage auf gütlichem Wege gelöst werden. Macht sich doch jetzt schon Zurückhaltung der Besteller gegenüber den rheinischen Lieferanten recht unangenehm bemerkbar. Jetzt muß sich zeigen, inwieweit die deutschen Industriellen und Kaufleute gesonnen sind, ihre so häufig geübte Versicherung in die Tat umzusetzen, daß keine Gewalt die Zusammengehörigkeit der ost- und rheinisch-deutschen Deutschen trennen könnte. Wer legt noch in der wirtschaftlichen Lage B. im Rheinland, das schon so